

# Allgemeine Geschäftsbedingungen - Werk- und Dienstvertrag

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jedem Auftrag zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der engineering people für deren Kunden zur Anwendung.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten, soweit sie von den Bedingungen der engineering people abweichen, als widersprochen und werden hiermit ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## 2. Zustandekommen eines Vertrags

2.1. Diese Bedingungen regeln die allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen eines Projektauftrags zwischen den Parteien.

2.2. Der jeweilige Vertrag kommt durch Angebot eines Projektauftrags in Schrift- oder Textform mit vorgesehener Leistungsbeschreibung durch engineering people und kaufmännische Bestätigung des Kunden mindestens in Textform zustande.

2.3. Die Angebote der engineering people sind freibleibend, sofern sie keine Bindungsfrist enthalten.

## 3. Leistungen von engineering people

3.1. engineering people führt die zur Erfüllung des Projektauftrags in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen (Leistungsgegenstand) im angegebenen Leistungszeitraum aus.

3.2. Soweit der Leistungsgegenstand noch nicht abschließend definiert ist, werden ihn die Parteien unverzüglich und möglichst vor Vertragsbeginn konkretisieren. Dabei sind die einzelnen Projektschritte und die jeweils zu erbringenden Leistungen so umfassend wie möglich zu bestimmen.

3.3. Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrags nicht berechtigt, den Leistungsgegenstand in zeitlicher, räumlicher oder inhaltlicher Hinsicht zu erweitern oder abzuändern.

3.4. Soweit nach Vertragsschluss unvorhergesehene Erweiterungen bzw. Änderungen des Leistungsgegenstands notwendig werden, so hat der Kunde diese unverzüglich gegenüber engineering people bzw. dem im Projektauftrag als Ansprechpartner definierten Projektleiter schriftlich anzuzeigen. engineering people wird sich bemühen, dem Kunden ein Nachtragsangebot zu stellen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

3.5. engineering people ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Der Kunde stimmt der Leistungserbringung durch Erfüllungsgehilfen – auch durch freiberufliche Subunternehmer - zu.

3.6. Die von engineering people eingesetzten Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Willenserklärungen für engineering people abzugeben oder solche für engineering people in Empfang zu nehmen. Diese sind daher in jedem Fall unbeachtlich, auch wenn engineering people davon Kenntnis erlangt und/oder nicht ausdrücklich widerspricht.

3.7. engineering people wird die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften des Kunden beachten und die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

## 4. Rechtsstellung der Erfüllungsgehilfen von engineering people, Haftung

4.1. Die Erfüllungsgehilfen unterliegen nicht den Arbeitsanweisungen des Kunden und sind nicht in die Arbeitsorganisation und/oder die Betriebsabläufe des Kunden eingegliedert.

4.2. Bestimmung von Einsatzdauer, Arbeitszeit und/oder Art der Tätigkeit der Erfüllungsgehilfen kann nur zwischen engineering people und dem Kunden vereinbart werden.

4.3. Ein Wechsel des Erfüllungsgehilfen an einen anderen Einsatzort des Kunden ist ausgeschlossen. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4.4. Die Erfüllungsgehilfen dürfen nur zur Durchführung der im Projektauftrag definierten Leistungen eingesetzt werden.

4.5. Die Erfüllungsgehilfen sind nicht zum Inkasso berechtigt (z. B. für Reisekostenvorschüsse). Sie dürfen nicht zur Beförderung von Geld oder zur Erledigung von Geldangelegenheiten eingesetzt werden.

4.6. Der Kunde ist gegenüber engineering people auf jederzeitiges Verlangen hinsichtlich der Einhaltung und zur Überprüfung der Vorgaben gem. Ziff. 4.1. bis 4.5. sowie 5.2. bis 5.4. verpflichtet und stellt engineering people im Falle einer sozialversicherungsrechtlichen Inanspruchnahme Dritter frei, soweit diese nachweisbar auf einen vertragswidrigen Einsatz von Erfüllungsgehilfen der engineering people entgegen der Vorgaben gem. Ziff. 4.1. bis 4.5. sowie 5.2. bis 5.4. zurückzuführen ist.

4.7. Für Erfindungen oder technische Verbesserungen der Erfüllungsgehilfen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden gilt engineering people als Inhaber der Verwertungs-, Urheber- und sonstiger Schutzrechte, sofern solche nicht Vertragsgegenstand gem. schriftlicher Leistungsbeschreibung geworden sind oder einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart wurde. In diesem Fall hat der Kunde die Inanspruchnahme entsprechend § 6 Abs. 1 ArbNErfG gegenüber engineering people zu erklären. Macht der Kunde hiervon Gebrauch, hat er engineering people von sämtlichen Vergütungsansprüchen des Arbeitnehmererfinders gem. § 9 ArbNErfG freizustellen.

4.8. Die Erfüllungsgehilfen sind von engineering people zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet worden.

## 5. Arbeitssicherheit, Arbeitsmittel

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die eingesetzten Erfüllungsgehilfen vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften aktenkundig zu belehren.

5.2. Wird zur Erfüllung der übertragenen Arbeitsaufgaben von den Erfüllungsgehilfen spezielle Schutzausrüstung und/oder Hygienebekleidung benötigt, so erfolgt die Gestellung in Verantwortung und auf Kosten von engineering people, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

5.3. engineering people wird bzw. deren Erfüllungsgehilfen werden zur Erbringung der vereinbarten Leistungen jeweils ihre eigenen Betriebsmittel verwenden. Eine Verwendung der Betriebsmittel des Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.4. Soweit die Verwendung von Betriebsmitteln des Kunden, etwa aus sicherheitsrelevanten Aspekten oder aufgrund der Eigenart des Leistungsgegenstands unabdingbar notwendig sind, zeigt der Kunde dies engineering people unter Benennung der zur Verfügung gestellten Betriebsmittel an. Eine Verwendung derselben erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung von engineering people.

5.5. Arbeitsunfälle sind der engineering people sofort zu melden.

## 6. Gewährleistung

6.1. Die Haftung von engineering people für Schäden wird grundsätzlich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der engineering people beschränkt. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben und der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet engineering people jedoch nur für den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

6.2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem BGB und HGB.

## 7. Vergütung, Abrechnung

7.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Abnahme durch den Kunden, wobei Zwischenabnahmen nach Projektfortschritt ausdrücklich zulässig sind.

7.2. Soweit kein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung monatlich auf Grundlage des von engineering people nachgewiesenen Aufwands. engineering people legt dem Kunden Leistungsnachweise zur Dokumentation des Projektfortschritts vor. Der Kunde ist aus diesem Grunde verpflichtet, die ihm vorgelegten Nachweise über Zeitaufwand und sonstige Aufwendungen nach Prüfung zu unterzeichnen.

7.3. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

7.4. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.5. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist engineering people berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den noch nicht erfüllten Teil des Projektauftrags zu kündigen.

## 8. Abwerbverbot

8.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages, die von engineering people eingesetzten Erfüllungsgehilfen weder unmittelbar noch mittelbar aktiv abzuwerben.

8.2. Der Kunde wird die von engineering people eingesetzten Erfüllungsgehilfen für einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Ende der Leistungserbringung nicht ohne Zustimmung von engineering people direkt oder indirekt einsetzen.

8.3. Bei einem Verstoß gegen 8.1 oder 8.2 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,- fällig. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf ein Vierteljahresbruttoverdienst oder Vierteljahresnettohonorar, welches der Kunde mit dem Erfüllungsgehilfen vereinbart hat.

## 9. Geheimhaltung, Rückgabe von Gegenständen

9.1. Der Kunde hält alle ihm von engineering people überlassenen Informationen, insbesondere die Inhalte dieses Vertrages, gegenüber Dritten und gegenüber den von engineering people eingesetzten Erfüllungsgehilfen geheim. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden oder die dem Kunden bereits vor der Überlassung durch engineering people bekannt waren.

9.2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt während der Dauer des Projektauftrags und darüber hinaus zeitlich unbegrenzt.

9.3. Der Kunde gibt der engineering people alle im Zusammenhang des Projektauftrags überlassenen Gegenstände und Unterlagen, einschließlich Kopien hiervon (auch Dateien und Datenträger) nach Abschluss des Projektauftrags auf Verlangen zurück. Unberührt hiervon bleiben solche Gegenstände und Unterlagen, die Vertragsgegenstand sind (etwa Quellcodes, Handbücher und sonstige Dokumentationen).

## 10. Kündigung, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

10.1. Der Kunde kann den Projektauftrag unbeschadet der vereinbarten Laufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Soweit die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten geschuldet ist, gilt bei fehlender abweichender Vereinbarung § 648 BGB.

10.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der von engineering people.

10.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

10.4. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

10.5. Sofern einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.